

Oswald von Nell-Breuning SJ

Der Staat und die Grundwerte

Was kann die katholische Soziallehre dazu beitragen?

Welche von der katholischen Soziallehre betonten Werte kann auch der nichtkatholische Staatsmann bejahen und bei seiner Wirksamkeit sich auf sie berufen? Welche Dienste kann er von der katholischen Kirche, die sich in ihrer Soziallehre zu diesen Werten bekennt, für Volk und Staat erwarten? Wo hat er Anlaß oder Gelegenheit, die Kirche unter Bezugnahme auf ihre Soziallehre anzusprechen und sie aufzufordern, sich für diese Werte einzusetzen und zu ihrem Teil zu deren Verwirklichung beizutragen?

Grundsätzliches

Die katholische Kirche legt Wert darauf zu betonen, ihre Soziallehre sei – abgesehen von dem, was sie darin über sich selbst aussagt – ein Inbegriff von Wahrheiten, die für *jedermann*, also auch für den Nichtkatholiken und Nichtchristen, einsichtig seien und auf der Grundlage von Vernunft und Erfahrung ohne Bezug auf die christliche Offenbarung diskutiert und praktiziert werden können; demgemäß spricht die katholische Kirche in ihrer Soziallehre nicht nur ihre eigenen Gläubigen, sondern alle Menschen ohne Unterschied des Bekenntnisses an. In den Wahrheiten des christlichen Glaubens sieht sie eine überaus hoch zu schätzende *Bestätigung* und eine wegen der Anfälligkeit des Menschen für Irrtum und Sünde unentbehrliche *Stützung* der wesentlichen, von ihr vertretenen Werte, aber nicht deren Erkenntnisquelle. (Insoweit ist die katholische Kirche hinsichtlich der Fähigkeit des Menschen zu unvoreingenommener Erkenntnis zuversichtlicher als im allgemeinen die evangelischen Kirchen.)

Nicht das Sollen, wohl aber was jeweils nach Lage der Dinge gesollt ist (das „Gesollte“), leitet die katholische Soziallehre aus dem Sein ab; Ursprung des Sollens ist für sie einzig und allein der heilige Wille Gottes, vor dem der Mensch in seinem Gewissen sich angesprochen weiß. Wenn es trotzdem so aussieht, als ob die katholische Soziallehre entgegen der heute allgemein angenommenen Erkenntnis es für möglich hielte, Sollen aus dem Sein abzuleiten, so hat das seinen Grund darin, daß sie als selbstverständlich voraussetzt und darum gar nicht eigens erwähnt, daß Gott von uns will, daß wir mit Hilfe des uns von ihm geschenkten Verstandes sach- und vernunftgemäß handeln, anders ausgedrückt, daß wir das tun, was nach unserer besten Einsicht in die

Sachverhalte *verantwortbar* ist; in diesem Sinn ist die katholische Soziallehre ausgesprochenermaßen *Verantwortungsethik*. Genau das ist der so oft mißverständene *naturrechtliche Boden*, auf dem die katholische Soziallehre argumentiert, wobei sie ebenso wie die positive Jurisprudenz nicht selten irrt und sich berichtigen lassen muß. (Und wo die Heilige Schrift keine Auskunft gibt, scheint uns die Argumentation der evangelischen Sozialethiker unserer naturrechtlichen Argumentation so ähnlich wie ein Ei dem anderen.)

Erkenntniskritisch steht die katholische Soziallehre auf dem Boden des *kritischen Realismus*. Der Zusammenarbeit mit Politikern, die sich theoretisch zu anderen erkenntniskritischen und/oder metaphysischen Positionen bekennen, brauchen daraus keine Schwierigkeiten zu erwachsen, da oder jedenfalls insoweit auch diese Politiker sich in praxi von ihrem gesunden Menschenverstand leiten lassen. – Selbst wenn eine unserer politischen Parteien in betonter Abkehr von überholter „Hegelei“ (sic!) sich dem *kritischen Rationalismus* im Sinn *Poppers* zuwenden oder doch nähern sollte, müßte dies keineswegs notwendig zu Schwierigkeiten führen. Die Kritik, die der kritische Rationalismus am Histori(z)ismus übt, wie auch sein Falsifikationstheorem, solange es seine eigenen Grenzen einhält, sind mit der katholischen Soziallehre durchaus verträglich; Konflikt wird erst unvermeidbar, insoweit der kritische Rationalismus dieses Theorem über den Bereich des Erfahrungswissens hinaus erstreckt – gleichbedeutend damit, die Möglichkeit unmittelbarer intellektueller Einsicht zu leugnen und so sich selbst den Boden zu entziehen¹.

‘Minimalkonsens

Wohl alle vorchristlichen und außerchristlichen Staaten erstrebten und erstreben heute noch in Fragen der letzten Werte einen totalen Konsens ihrer Staatsbürger und suchen ihn in Form einer Staatskirche oder Staatsreligion bzw. – wie die autoritär-totalitären Staaten der Gegenwart – in Form einer Weltanschauung (Marxismus, Blut- und Bodenideologie oder wie immer) zu verwirklichen; wer von der Staatsreligion oder der Weltanschauung, mit der der Staat sich identifiziert, abweicht, ist eben damit Staatsfeind und wird als solcher verfolgt. Die Universalität der christlichen Botschaft sollte diese Identifizierung von Nation und Religion überwunden haben; sie hat es nur in ganz begrenztem Maß vermocht. In ganz anderem Sinn hat der demokratische Staat sie überwunden.

Demokratischer Staat bedeutet Verzicht auf totalen Konsens. Aber ohne ein Minimum an Konsens kommt auch er nicht aus. Daher zwei Fragen:

1. Welches Minimum an Konsens ist unerläßlich (mit welchem Minimum kommt er zur Not aus; mit welchem Minimum kann und darf er sich begnügen)?

2. Woher bezieht der demokratische und als solcher unvermeidlich pluralistische Staat die Grundwerte, auf denen er ruht und die seine Funktionsfähigkeit gewährleisten?

Offenbar kommt es hier vor allem auf die zweite Frage an; die Antwort hängt davon ab, wie man das *Verhältnis von Staat und Gesellschaft* sieht.

Hier wird der Staat verstanden als die rechtlich und machtmäßig verfaßte (Gesamt-)Gesellschaft. Staat und Gesellschaft stehen nicht als zwei verschiedene Größen nebeneinander, sondern der Staat ist die (Gesamt-)Gesellschaft selbst in dem genannten Aggregatzustand einschließlich der Institutionen, die sie sich gegeben hat, um diesen Aggregatzustand herbeizuführen, bei Bestand zu erhalten und funktionsfähig zu machen.

Wertüberzeugungen und diesen entsprechende Werthaltungen haben nur Menschen als *physische Personen*. Menschen, die in ihren Wertüberzeugungen und Werthaltungen übereinstimmen, können und werden sich zu gesellschaftlichen Gruppen zusammenschließen, um diese zu Trägern und Vorkämpfern dieser gemeinsamen Überzeugungen und Haltungen zu machen. Da nicht alle Menschen diesbezüglich übereinstimmen, wird sich eine Mehrzahl solcher gesellschaftlicher Gruppen bilden, die sich zu mehr oder weniger unterschiedlichen Werten bekennen. Da es unmöglich ist, auf dem Weg wissenschaftlicher Beweisführung *interpersonal* die Richtigkeit oder Falschheit dieser oder jener Wertüberzeugung zu demonstrieren und auf diesem Weg Übereinstimmung herzustellen, besteht nur die Wahl, entweder die Menschen durch staatliche oder gesellschaftliche Macht- und Druckmittel in ihren Wertüberzeugungen zu *vergewaltigen* oder ihre unterschiedlichen Wertüberzeugungen zu *respektieren*. Mit der Entscheidung für den demokratischen Staat ist auch diese Wahl bereits im Sinn der Toleranz entschieden. Allerdings erhebt sich alsbald die Frage, ob und zutreffendenfalls wie die Toleranz an eine *Grenze* stößt, durch deren Überschreiten sie der Intoleranz den Weg zur Machtergreifung eröffnen und damit sich selbst auslöschen würde.

Obwohl es tautologisch ist, muß es gesagt werden: das Bekenntnis zur Demokratie ist selbst eine Werthaltung, der eine bestimmte Wertüberzeugung zugrunde liegt: Bejahung des der Demokratie zugrunde liegenden *Toleranzprinzips* (Ablehnung jeder Diktatur, auch der 101 über die 100). Die Anerkennung, daß es „unabstimmbare“ Werte gibt, gehört zu dem für die Demokratie ex definitione *unerläßlichen Minimalkonsens*. Damit ist aber auch schon die Frage aufgeworfen, welche Werte „unabstimmbar“ sind, ob und gegebenenfalls auf welchem Weg über deren Zahl und Inhalt Übereinstimmung erzielt werden kann, und welche Folgen sich ergeben, wenn das nicht gelingt, vielmehr ein kleinerer oder größerer Teil der Bevölkerung sich von diesem Konsens ausschließt.

Im sogenannten „autoritären“ Staat bringt der persönliche Träger der Staatsgewalt seine Wertüberzeugungen in den Staat ein und prägt sie ihm auf („*cuius regio, eius religio*“). In der Demokratie bringen die *gesellschaftlichen Gruppen*, die sich auf Grund gemeinsamer Wertüberzeugungen gebildet haben oder jedenfalls irgendwie durch gemeinsame Wertüberzeugungen bestimmt sind, diese ihre gemeinsamen Wertüberzeugungen in das öffentliche und insbesondere in das staatliche Leben ein; in besonderem Maß tun das diejenigen gesellschaftlichen Gruppen, die sich eigens zur Pflege und zum Geltendmachen ideeller Werte gebildet haben². Das öffentliche Leben, insbesondere der

Staat, empfängt diese Werte als ihm von diesen Gruppen beigegebene Mitgift. Der Staat ist – mindestens in erster Linie – nicht Erzeuger, sondern Empfänger dieser Werte. Als „Kulturstaat“ hat er sie zu schützen, durch Bereitstellen der sachlichen Mittel und Voraussetzungen auch zu ihrer Pflege mitzuwirken; vor allem hat er sich ihnen in dem Sinn zu öffnen, daß er seine Maßnahmen und Ziele an ihnen mißt und Konflikte mit „unabstimmbaren“ Werten soweit nur irgend möglich vermeidet und seinen Staatsbürgern daraus sich ergebende Gewissenskonflikte erspart. Soweit allgemeiner Konsens über Werte besteht, hat der Staat seine ganze Wirksamkeit im Einklang damit auszuüben und durch seine eigene Haltung dazu beizutragen, diesen Konsens zu erhalten und zu festigen.

Durch welche spezifische Maßnahmen der Staat zur Verwirklichung bestimmter Werte beitragen soll, müßte wohl für jeden einzelnen Wert eigens untersucht werden; grundsätzlich ist zu fordern, daß alles staatliche Handeln auf echt werthafte Ziele gerichtet sei; Werte zu verletzen oder Wertverluste in Kauf zu nehmen ist immer nur insoweit vertretbar, als dies der Preis ist, um den die Verwirklichung höherer oder dringlicherer Werte erkaufte werden muß.

Kirche – Demokratie – Toleranz

Ein echt positives Verhältnis zur Demokratie hat die katholische Kirche erst im Zweiten Weltkrieg gefunden; bis dahin – so darf man sagen – fühlte sie sich auf Grund ihrer eigenen hierarchischen Struktur der monarchischen Staatsform soziologisch wahlverwandt, wenn sie auch anerkannte, daß es den Völkern freistehe, ihre Staatsform zu wählen, sofern diese nur der Gerechtigkeit und den Erfordernissen des Gemeinwohls Genüge tue. Seit Pius XII. ist eine ausgesprochene Zuneigung zur demokratischen Staatsform erkennbar. Paul VI. hat sich in „Octogesima adveniens“ sogar im Sinn der Fundamentaldemokratisierung ausgesprochen. Daran darf der Staatsmann die Hoffnung knüpfen, die katholische Kirche in unserem Land, näherhin deren Hierarchie, werde zu ihrem Teil dazu beitragen, im katholischen Volksteil die Treue zur demokratischen Staatsform zu festigen.

Erst in jüngster Zeit – unter Johannes XXIII. und im Zweiten Vatikanischen Konzil – hat die katholische Kirche sich zur vollen Anerkennung der *Toleranz* nicht als eines unter Umständen unvermeidlichen Übels, sondern als eines hohen sittlichen Werts durchgerungen. Solange es daran fehlte, ermangelte das Bekenntnis zur Demokratie der letzten Folgerichtigkeit; daß die katholische Kirche nunmehr diese Konsequenz der Demokratie gezogen hat, daß sie die Toleranz nicht nur als unvermeidliches Übel duldet, sie nicht nur dann und dort in Anspruch nimmt, wo sie ihr zustatten kommt, sondern sie als ethischen Wert anerkennt und ihre Gläubigen in diesem Sinn erzieht, kann der Staatsmann eines demokratischen Staatswesens, der selbst nicht aus lästiger Pflicht, sondern aus innerer Überzeugung Demokrat ist, gewiß nur freudig begrüßen.

Dabei wird er sich bewußt sein, daß die von höchster kirchlicher Stelle vollzogene Wendung sich nur in einem langwierigen Prozeß zuerst bei den amtlichen Dienern der Kirche und weiter in die Breite und Tiefe des Kirchenvolks durchsetzen kann. Ebenso wird er sich bewußt sein, wie gefährlich nahe echte Toleranz, die dem Andersdenkenden und dessen ehrlicher Überzeugung – ohne sie teilen zu können – Achtung entgegenbringt, und ihre Perversion, die gleichgültige Indifferenz, wenn nicht gar gering-schätzigste Skepsis, die die Wahrheitsfrage nicht ernst nimmt, nebeneinander liegen; er darf von den Kirchen – hier also von der katholischen Kirche – erwarten, daß sie sich wirksam für die sittlich hochstehende Haltung der Toleranz und gegen das Abgleiten in bequeme Indifferenz oder frivole Skepsis einsetzen werden.

Zu echter Toleranz gehört es, beim Andersdenkenden bis zum Beweis des Gegenteils *ehrliche Überzeugung*, intellektuelle Redlichkeit vorauszusetzen. Das ethische Klima unserer politischen Auseinandersetzungen, nicht nur in Zeiten des Wahlkampfes, würde außerordentlich gewinnen, wenn wir uns von allen Seiten darum bemühen wollten. Die von mir als irrig angesehene Meinung des anderen im Sinn echter Toleranz achten kann ich nur, wenn ich sie für ehrlich halte und annehme, er habe sie sich auf Grund gründlicher Information und ernsthaften Nachdenkens gebildet. Ebenso kann ich die Achtung des anderen für meine Überzeugung, die er für irrig hält, nur beanspruchen, wenn er voraussetzen kann, daß ich sie mir mit der gleichen Sorgfalt gebildet habe und ehrlich zu ihr stehe. Den heute so beliebten Ideologieverdacht sollte man grundsätzlich nicht der Meinung des anderen, sondern der eigenen Meinung entgegenbringen. – Die Kirche – insbesondere die über eine so umfangreiche und auflagenhohe Presse (Bistumsblätter u. a. m.) verfügende katholische Kirche – könnte da eine gewaltige Erziehungsarbeit leisten, indem sie diese Presse in den Dienst dieser im besten Sinn politischen Erziehungsaufgabe stellt.

Werte im Wandel

Wären die Werte oder genauer gesprochen das, was Gegenstand unserer Wertvorstellungen oder Wertaussagen ist, ebenso eindeutig wie mathematische Symbole, dann könnte der demokratische Staat sich einfach nur auf sein Grundgesetz berufen, worin bestimmte Werte als vorpositiv und eben damit als „unabstimmbar“ anerkannt sind; durch positive Rechtsetzung wären diese Werte so, wie man sie 1949 verstand, ein für allemal als vorpositiv anerkannt und damit eingefroren, versteinert. Diese bequeme Positivierung scheitert bereits an der unbestreitbaren Erfahrungstatsache, daß diese Werte – beispielsweise Ehe und Familie – sich keineswegs durch abstrakte Merkmale definitorisch erschöpfend festlegen lassen, daß unsere Vorstellung von ihnen vielmehr stets in hohem Grad von historisch-kontingenten und darum wandelbaren Elementen durchsetzt und durch sie mitkonstituiert ist. Aus dem Historisch-Kontingenten eindeutig das überörtlich und überzeitlich Gültige, das „Wesentliche“ heraus-

zuschälen, gelingt uns schlechterdings nicht; auf der anderen Seite aber ist es gerade unsere Aufgabe, dieses „Wesentliche“ über den Wandel des Historisch-Kontingenten hinweg zu wahren.

Zwischen den verschiedenen Gruppen, die sich grundsätzlich zu diesen Werten – hier Ehe und Familie – bekennen, werden gerade darüber, was zum Wesentlichen und Unverzichtbaren gehört und was ort- und zeitgebunden und vielleicht infolge veränderter Voraussetzungen bereits überholt ist, Meinungsverschiedenheiten bestehen. Gruppen, die diese Werte besonders hoch veranschlagen, werden in ihrer Besorgnis, das Wesentliche könnte Schaden leiden, dazu neigen, auch objektiv überholtes Unwesentliches als vermeintlich wesentlich zu verteidigen oder es doch vorsorglich in den Bereich des zu Schützenden einzubeziehen; aus der gleichen Besorgnis fallen sie auch leicht in den Fehler, anderen, die eine andere zeitgeschichtliche Konkretisierung anstreben, vorzuwerfen, sie ließen es an echter Wertschätzung dieser Werte fehlen, sie gefährdeten sie, ja sie seien auf dem Weg, sie zu zerstören.

Die katholische Hierarchie wird sich eingestehen müssen, manchmal diese Fehlhaltung angenommen und allzusehr darauf gedrungen zu haben, Werte, die ihr heilig sind, habe der Staat mit seinen Mitteln ungeachtet des Wandels in den sachlichen Gegebenheiten und im öffentlichen Bewußtsein genau in der ihrer Vorstellung entsprechenden Gestalt zu schützen und zu erhalten. Die Kirche würde sich selbst, den ihr am Herzen liegenden Werten und dem inneren Frieden im Staatsvolk einen um so besseren Dienst erweisen, je mehr Gewicht sie darauf legt, nur das wirklich Unverzichtbare im öffentlichen Bewußtsein zu verankern, staatlichen Schutz aber auch dafür nur in dem Ausmaß zu verlangen, wie der pluralistische Staat sich als durch einen hinreichenden Konsens dazu autorisiert ansehen kann. – Ob im konkreten Einzelfall der Konservative oder der Progressive der treuere und erleuchtete Anhänger und Vorkämpfer eines Wertes ist, läßt sich generell überhaupt nicht, aber auch im konkreten Einzelfall nur selten mit voller Sicherheit beurteilen; um so vorsichtiger sollte darum gerade die Kirche ihr Urteil abwägen.

Grundwert Menschenwürde

Grundlegend für das Verständnis der menschlichen Gesellschaft und für das von ihr zu entwerfende Ordnungsbild ist das *Menschenbild*. Die katholische Soziallehre bemüht sich, ihr Menschenbild von den beiden Einseitigkeiten des Individualismus und des Kollektivismus freizuhalten und im Begriff der *Personalität* die beiden gleich wesentlichen Momente der *Individualität* und der *Sozia(bi)lität* zur Synthese zu bringen. Die Gesellschaft besteht nur in den und folgerecht auch nur für die physisch existenten Personen in deren gesellschaftlicher Verbundenheit. Nach dem Verständnis der katholischen Soziallehre ist dies auch das Menschenbild des Grundgesetzes.

Erster Grundwert der katholischen Soziallehre ist die *Menschenwürde*, hinsichtlich

derer sie gleichfalls Übereinstimmung mit dem Grundgesetz annimmt. Als *konstitutiv* für die Menschenwürde erachtet sie das (rationale) *Erkenntnisvermögen* und die freie und demzufolge verantwortliche *Selbstbestimmung* (das Gewissen). Diese Verantwortlichkeit schließt nach Überzeugung der katholischen Soziallehre recht verstanden die *transzendente Dimension* ein; nichtsdestoweniger erachtet sie auch das Menschenbild der „humanitären“ Konfession und deren Verständnis der Menschenwürde – jedenfalls solange die transzendente Dimension nicht ausdrücklich ausgeschlossen, sondern von ihr nur abstrahiert wird – als in den konstitutiven Elementen mit dem ihrigen übereinstimmend.

In diesem Sinn setzen alle (mir bekannten) päpstlichen Verlautbarungen voraus, daß es einen *gemeinsamen Boden* gibt, auf dem gläubige Menschen (Theisten) und ungläubige (Atheisten) sich im Bezug auf den ihnen gemeinsamen Grundwert der Menschenwürde auf weite Strecken verständigen können. Besonders deutlich ist das der Fall, seitdem die katholische Kirche, um die Menschenrechte auch gegenüber der atheistischen Staatenwelt geltend machen zu können, unter Johannes XXIII. („Pacem in terris“) dazu übergegangen ist, anstatt auf die Würde der Gotteskinder oder auf die Christenwürde sich schlicht auf die *Menschenwürde* zu berufen. Indem sie das tut, erkennt sie offenbar dieser atheistischen Welt trotz des Fehlens der für sie nicht existenten transzendenten Dimension den substantiell *gleichen* Begriff der Menschenwürde zu. (Daß es praktische Verächter der Menschenwürde gibt, lehrt die Erfahrung; ob es theoretische Leugner der Menschenwürde gibt oder auch nur geben kann, mag eine offene Frage sein.)

Wenn im Gegensatz zu dieser Haltung der Kirche gewisse Kreise dem Menschenbild mit und dem Menschenbild ohne transzendente Dimension echten gemeinsamen Gehalt *absprechen*, entziehen sie damit nicht nur einer erprießlichen Innenpolitik im weltanschaulich pluralistischen Staat, sondern insbesondere jeder Entspannungspolitik den Boden. Der Politiker, dem es innenpolitisch um Integration, außenpolitisch um Entspannung zu tun ist, darf von der katholischen Kirche erwarten, sie werde unzweideutig an ihrer diesbezüglichen Haltung festhalten und sich darum bemühen, sie ihren Gläubigen einzuprägen; er darf die Kirche auch eigens dazu einladen.

Sozialprinzipien

Die katholische Soziallehre proklamiert vor allem zwei Sozialprinzipien, das *Solidaritätsprinzip*, nach dem sie sich selbst als Solidarismus bezeichnet, und das *Subsidiaritätsprinzip*.

Über das *Subsidiaritätsprinzip* hat es in den fünfziger Jahren nicht mit der katholischen Soziallehre, wohl aber mit CDU/CSU-Politikern einen Konflikt gegeben, dessen Wunden bis heute noch nicht vernarbt sind. Wenn der Kern dieses Prinzips ein „subsidiarium officium“ ist, die *Pflicht* der Gemeinschaft, ihren Gliedern hilfreich zu sein,

wenn dieses Gebot dahin verstanden wird, die von der Gemeinschaft gewährte Hilfeleistung solle wirklich hilfreich sein, und wenn dazu noch die Einsicht kommt, die beste Hilfe sei, wo immer möglich, die Hilfe zur *Selbsthilfe* und diese erweise zugleich auch der Menschenwürde des Hilfsbedürftigen höhere Achtung als reine Fremdhilfe, dann kann der Staatsmann ein solches Prinzip und die erzieherische Wirksamkeit der Kirche in diesem Sinn nur begrüßen.

Der unselige Streit um das immer wieder im individualistischen Sinn restriktiv fehlinterpretierte Subsidiaritätsprinzip trägt wohl auch die Schuld daran, daß vom *Solidaritätsprinzip* verhältnismäßig wenig die Rede war. Immerhin ist von katholischer Seite darauf hingewiesen worden, daß das Solidaritätsprinzip und die von der Ökumene 1948 aufgestellte Formel „verantwortliche Gesellschaft“ einander sehr nahe stehen und letzten Endes dasselbe meinen; auch in der „verantwortlichen Gesellschaft“ sei die im Solidaritätsprinzip ausdrücklich ausgesprochene Bindung des einzelnen an die Gemeinschaft und Rückbindung der Gemeinschaft an jedes einzelne ihrer Glieder stillschweigend vorausgesetzt oder einschlusweise mitausgesagt.

Dem Staat kann nur damit gedient sein, wenn die katholische Soziallehre das Solidaritätsprinzip als Grundprinzip staatsbürgerlicher Verantwortung herausstellt und einschärft. Gegenüber der um sich greifenden Neigung, immer mehr vom Staat zu begehren, ohne ihm auch entsprechend mehr zu geben, ihn als „Selbstbedienungsladen“ zu betrachten, dem man nach Belieben entnimmt, ohne den Preis dafür zu entrichten, wäre es von höchstem Wert, die Überzeugung tief einzuprägen: 1. zwischen dem Staat als Ganzem und dem einzelnen als dessen Glied besteht die Beziehung *wechselseitiger Verantwortung*; 2. diese Verantwortung ist solidarisch, d. h. alle haften für das Ganze; was der eine nicht leistet, dafür haben die anderen einzuspringen.

Also nicht, weil der andere seine Pflicht nicht erfüllt, brauche auch ich die meinige nicht zu erfüllen; vielmehr genau umgekehrt, was andere *zu wenig* leisten, das habe ich *mehr* zu leisten. Diese Solidarität im Sinn des Solidaritätsprinzips der katholischen Soziallehre ist ein unentbehrliches Kernstück des staatsbürgerlichen Ethos; man braucht nur an Steuermoral und an Ehrlichkeit gegenüber den Einrichtungen der sozialen Sicherheit zu denken.

Aus ihrer pastoralen Erfahrung weist die Kirche die Politiker darauf hin, daß die Gewissenhaftigkeit der Staatsbürger nicht unbegrenzt belastbar ist. Die von ihnen getroffenen Einrichtungen führen die Menschen unvermeidlich in Versuchung, Mißbrauch damit zu treiben und sich solidaritätswidrig Vorteile auf Kosten anderer zu verschaffen. Wenn die Kirche die Politiker mahnt, die Dinge so zu gestalten, daß die Versuchung so gering wie eben möglich gehalten wird, leistet sie auch damit der staatsbürgerlichen Moral einen wertvollen Dienst.

Gemeinwohl und öffentliche Gewalt

Im Mittelpunkt der katholischen Soziallehre steht der Begriff des *Gemeinwohls*; er wird in zweifachem Sinn verstanden:

1. Inbegriff aller Voraussetzungen und Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit alle Glieder des Gemeinwesens durch Regen ihrer Kräfte ihr eigenes wahres Wohl verwirklichen können: *Gemeinwohl als Dienstwert*;

2. Inbegriff aller Güter und Werte, zu deren Pflege oder Förderung dieses Gemeinwesen da ist, und Teilhabe aller seiner Glieder daran: *Gemeinwohl als Selbstwert*.

Dieses Gemeinwohl oder genauer gesprochen die „*necessitas boni communis*“, d. i. was um des Gemeinwohls willen erforderlich ist, dessen Fehlen oder dem zuwiderzuhandeln das Gemeinwohl schädigen würde, *begründet* und *begrenzt* eben damit zugleich die Befugnisse des Gemeinwesens und seiner Leitung (Obrigkeit, öffentliche Gewalt) gegenüber den Gliedern. „*Auctoritas socialis*“ gibt es nur auf Grund und in den Grenzen der „*necessitas boni communis*“. Gottes heiliger Wille gebietet den Gliedern des Gemeinwesens, sich so zu verhalten, wie es ihrer Gliedhaftigkeit (der Tatsache, daß sie Glieder sind) und ihrer Gliedstellung (der Tatsache, daß sie im Gemeinwesen gerade diesen Platz einnehmen) entspricht.

Damit ist die öffentliche Gewalt klar auf ihre Dienstfunktion festgelegt und der sogenannte „*autoritäre*“ Staat, der kraft einer ihm angeblich angeborenen oder von Gott begelegten „Hoheit“ für seine Befehle Gehorsam beansprucht, eindeutig abgelehnt.

Heutiger Sprachgebrauch nennt das Gemeinwohl abwertend eine „*Leerformel*“. In der Tat kann es über das, was um des Gemeinwohls willen erforderlich oder doch ihm förderlich ist, verschiedene Meinungen geben, sowohl über die Werte selbst als auch über die Maßnahmen und deren Erfolgsaussichten. Maßgeblich ist nicht die Meinung, die der einzelne sich darüber bildet, sondern die Meinung, die in einem auf rechtmäßigem Weg zustande gekommenen Willensentscheid des Gemeinwesens ihren Ausdruck gefunden hat. In „*abstimmbaren*“ Fragen muß sich die andersdenkende Minderheit um der „*necessitas boni communis*“ (weil ihr Zuwiderhandeln gemeinwohlschädigend wäre) diesem Entscheid beugen.

Die katholische Soziallehre befaßte sich vorzugsweise mit dem Gemeinwohl des *staatlichen Gemeinwesens*; begrifflich hat jedes soziale Gebilde sein ihm eigenes Gemeinwohl. Seit Johannes XXIII. wird das *gesamtmenschheitliche Gemeinwohl* als Grundlage namentlich der Friedenspolitik besonders nachdrücklich betont. Für die Übertragung von Hoheitsrechten auf supranationale Institutionen ist damit der Grund gelegt.

Das Verständnis des Gemeinwohls als einzige tragende Grundlage öffentlicher Gewalt läßt sich wirkungsvoll geltend machen gegen alle autoritär-totalitären Tendenzen. Aus ihm sind die leitenden Normen demokratischer *Staatsführung* und demokratischen *Parteiwesens* zu entwickeln.

Gesellschaftspolitik

Gesellschaftspolitisch relevant ist die Haltung der katholischen Soziallehre zur Frage der Staatsintervention, des Koalitionswesens und allgemein zum Verhältnis von Kapital und Arbeit.

Lange Zeit wollte die katholische Soziallehre *Staatsintervention* nur zur Wahrung des Gemeinwohls zulassen; für das Einzelwohl Sorge zu tragen sei nicht Sache des Staats, sondern der freien gesellschaftlichen Kräfte; der Not des einzelnen sich anzunehmen sei Sache der christlichen Caritas. Diese Haltung ist zwar nie widerrufen, vielmehr stillschweigend aufgegeben worden und in Vergessenheit geraten. Heute gilt der in der Menschenwürde begründete Rechtsanspruch auf Sozialhilfe dem Grund nach (auf das zu menschenwürdigem Dasein Unentbehrliche) als selbstverständlich, wird allerdings meist wohl so interpretiert, daß der Staat nur bei Versagen anderer Hilfe als „letzter Garant“ einzuspringen habe.

In Sachen des *Koalitionswesens* hat es in der Vergangenheit ernste Schwierigkeiten gegeben; sie sind inzwischen ausgestanden.

Kapital und Arbeit

Umstritten unter den Vertretern der katholischen Soziallehre mindestens bei uns in der Bundesrepublik ist immer noch die Frage des *Eigentums* und im Zusammenhang damit das Verhältnis von *Kapital und Arbeit*, heute speziell in bezug auf die Mitbestimmung in wirtschaftlichen Angelegenheiten.

Im 19. Jahrhundert im Zusammenhang mit dem Aufstieg des Bürgertums und in Abwehr des Angriffs seitens des marxistischen Sozialismus hat die Kirche (haben die Kirchen) in der Eigentumsfrage eine individualistische Schlagseite bekommen.

Die klassische, niemals ganz vergessene, aber doch stark in den Hintergrund zurückgetretene Lehre besagt: die Erdengüter sind vom Schöpfer für alle Menschen bestimmt. Diese ihre ursprüngliche Bestimmung soll durch das Sondereigentum nicht beseitigt, sondern im Gegenteil verwirklicht werden. Das Sondereigentum soll dadurch, daß es klarstellt, wer über was zu verfügen hat, verhüten, daß alle über alles herfallen; das leistet es durch seine Ausschließungsfunktion; diese aber ist nicht absolut, setzt die ursprüngliche Widmung an alle nicht außer Kraft und *weicht* ihr daher im Konfliktfall. Metaphysische Dignität im Sinn der Herrschaft des vernunftbegabten Geschöpfes „Mensch“ über die vernunftlose Kreatur kommt nur der ursprünglichen Widmung der Erdengüter an den Menschen, d. i. an alle Menschen, zu; das Eigentumsrecht ist lediglich die in sehr verschiedener Gestalt denkbare und in der Geschichte in sehr vielen Gestalten begegnende *juridisch-technische Modalität* ihrer praktisch-konkreten Realisierung. Die Sachherrschaft des Menschen über die Sachgüterwelt ist bereits vor dem Eigentumsrecht da; das Eigentumsrecht begründet sie nicht, sondern schränkt sie auf

diese konkreten Sachgegenstände ein; im Ausgleich dafür räumt es dem Eigentümer durch Ausschluß aller Dritten in weitgehendem Ausmaß Alleinherrschaft darüber ein. Diese klassische Auffassung trifft man in den päpstlichen Dokumenten immer wieder an; im Vergleich zur Verteidigung der Institution des Eigentums gegen deren Gegner fällt sie jedoch sehr viel weniger in die Augen.

Heißt es in päpstlichen Verlautbarungen das eine Mal vom Recht auf Eigentum, das andere Mal von der Arbeit, sie sei Ausfluß der menschlichen Person, dann ersetzen einige Ausleger „Recht auf Eigentum“ kurzerhand durch „Eigentum“ und legen auf diese Weise dem Eigentum *personhaften* Charakter bei („Verlängerung der Person in die Sachenwelt“). Daß alsdann folgerichtig die Leitung der Unternehmen bei den Eigentümern oder denen, die von diesen ihr Mandat herleiten, zu liegen hat, versteht sich von selbst. In diesem Bereich hat die katholische Soziallehre durch den Streit ihrer Vertreter untereinander ihr Ansehen und ihren Einfluß eingebüßt und kann daher dem Staatsmann keine hilfreiche Hand bieten.

Wenn *Kapitalismus* ein „System“ ist, dann stehen die päpstlichen Verlautbarungen einer „Systemänderung“ oder „Systemüberwindung“ neutral gegenüber und verlangen nur, daß etwaige Änderungen auf rechtmäßigem Weg vor sich gehen.

Den Fragenkreis *Klassengesellschaft*, *Klassenlage* und *Klassenkampf* hat seit 1931 (Pius XI., „Quadragesimo anno“) kein päpstliches Dokument mehr grundsätzlich angesprochen. Die Beratungen der Würzburger Synode über „Kirche und Arbeiterschaft“, aber auch der Streit um die Grundsatzerklärung des Weltrats der Christlichen Arbeiterjugend (CAJ) 1975 haben gezeigt, wie hart die Meinungen der deutschen bzw. deutschsprachigen Katholiken in diesen Fragen noch auseinandergehen.

ANMERKUNGEN

¹ Vgl. Kritischer Rationalismus und Sozialdemokratie, hrsg. v. G. Lührs, Th. Sarrazin, F. Spreer, M. Tetzl mit einem Vorwort von Helmut Schmidt, Bd. 1 (Bonn-Bad Godesberg 1975), und die Stellungnahme von G. Weißer in Bd. 2 (1976).

² „Sache der religiösen und kulturellen Gemeinschaften ist es, bei ihren Anhängern . . . jene festen Überzeugungen zu fördern und zu entwickeln, die Wesen, Ursprung und Ziel des Menschen und der Gesellschaft betreffen“ („Octogesima adveniens“, Ziff. 25, Abs. 1).